



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

91. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 9. Juli 2021

27. Stück

233.	Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof.....	414
234.	Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen .....	415
235.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Piringsdorf.....	416
236.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Inzenhof .....	416
237.	Richtlinien 2021 für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln.....	417
238.	Aktionsrichtlinie „Umsetzung von Innovativen Projekten“.....	415
239.	„Dorferneuerungsrichtlinien 2015“ Ausschreibung der Burgenländischen Dorferneuerungspreise 2021 .....	422
240.	Ausschreibung des Landes Burgenland zum 100-Jahr-Jubiläum Sonderpreis „Erhaltung der Streckhöfe im Burgenland“ .....	423
241.	Stellenausschreibung - „Leiter/in des Gemeindeamts der Gemeinde Sieggraben .....	425
242.	Stellenausschreibung „Geschäftsführer/in der Fußballakademie Burgenland GmbH“ (w/m).....	426

## Verwaltungsgerichtsgerichtshof

Zahl: 2021-0.457.300

### 233. Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen folgende richterliche Planstellen zur Besetzung:

Voraussichtlich zum **1. November 2021** die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen und die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung der Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - eine weitere Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes;

Voraussichtlich zum **1. Dezember 2021** die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen;

Voraussichtlich zum **1. Jänner 2022** die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 335/2020) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 11. August 2021** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:

**Thienel**

## **Amt der Burgenländischen Landesregierung**

Zahl: A2/L.RO3325-10004-13-2021

### **234. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen**

Die Burgenländische Landesregierung hat am 30. Juni 2021 unter Zahl: A2/L.RO3325-10004-13-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grafenschachen vom 26. April 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grafenschachen werden in der KG Grafenschachen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Aufschließungsgebiet - Gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Bauland - Betriebsgebiet“, „Grün-

fläche - Grüngürtel“, „Parkplatz“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“ vorgenommen. Außerdem erfolgt die Anpassung der Kenntlichmachung der Landstraße L238.

In der KG Kroisegg erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Hausgärten“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

Zahl: A2/L.RO3391-10003-8-2021

### **235. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Piringsdorf**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2021 unter Zahl: A2/L.RO3391-10003-8-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Piringsdorf vom 25. März 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), zu genehmigen.

Die 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Piringsdorf die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst.Nr. 3087/1 in „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

Zahl: A2/L.RO3976-10002-12-2021

### **236. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Inzenhof**

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2021 unter Zahl: A2/L.RO3976-10002-12-2021 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 18. Mai 2021, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), zu genehmigen.

Die 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Inzenhof die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst.Nr. 215 in „Grünfläche - Hausgärten“.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

## **237. Richtlinien 2021 für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln**

### **I. Gesetzliche Grundlage**

Gemäß § 12 Abs. 1 3. Satz Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, StF: BGBl. Nr. 45/1948 in der geltenden Fassung, können Bedarfszuweisungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

Zufolge § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, StF: BGBl. I Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung, sind 12,8 % der ungekürzten Ertragsanteile den Ländern zwecks Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu überweisen. Weiters werden die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gemäß § 25 Abs. 2 FAG 2017 um die bisherigen Mittel zur Finanzkraftstärkung zufolge § 21 FAG 2008, StF: BGBl. I Nr. 103/2007, idF BGBl. I Nr. 40/2014, erweitert.

Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind von den Ländern gemäß § 12 Abs. 5 FAG 2017 auf Basis landesrechtlicher Regelungen für nachstehende Zwecke zu verwenden:

1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher, in Form von Gemeindeverbänden,
2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden,
3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind,
4. Landesinterner Finanzausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzausgleichsregelungen und
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden.

### **II. Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel**

Von den jährlichen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln sind mindestens 20 % für die folgenden im FAG 2017 festgelegten Verwendungszwecke heranzuziehen:

1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher, in Form von Gemeindeverbänden,
2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden und
3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind.

Die restlichen maximal 80 % der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sollen für nachstehende im FAG 2017 definierte Verwendungszwecke herangezogen werden:

4. Landesinterner Finanzausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzausgleichsregelungen und
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden.

Die Gewährung von Bedarfszuweisungen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Kreditmittel.

## Verwendungszweck 1

„Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden“

### **1. Interkommunale Zusammenarbeit**

Im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit können die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel wie folgt verwendet werden:

#### **1.1. Verwaltungsgemeinschaften**

Für Verwaltungsgemeinschaften, die zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung unter den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit errichtet wurden, sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 25.000 vorgesehen. Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise, aufgrund mangelnder Notwendigkeit, verringert werden.

Zur Berechnung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel wird der zur Verfügung stehende Betrag durch die Gesamtanzahl der Einwohner aller Verwaltungsgemeinschaften dividiert. Der daraus bildende Faktor pro Einwohner dient als Berechnungsgrundlage. Der berechnete Faktor pro Einwohner wird anschließend mit der Anzahl der Einwohner jener Gemeinde, die der Verwaltungsgemeinschaft angehört, multipliziert und ergibt somit die Höhe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Da im Burgenland ausschließlich Verwaltungsgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung bestehen, ist die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel aufgrund der Einwohnerzahl gerechtfertigt, zumal eine höhere Einwohnerzahl einen vermehrten Aufwand in der Geschäftsführung bedingt. Bezüglich der Anzahl der Einwohner wird die im § 10 Abs. 7 FAG 2017 festgelegte Volkszahl herangezogen.

Die berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden der jeweiligen Gemeinde, welche der Verwaltungsgemeinschaft angehört, einmal im Jahr ausbezahlt. Die Gemeinde ist verpflichtet, die gewährten Bedarfszuweisungen umgehend auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft zu überweisen. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

#### **1.2. Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände**

Für Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände, die zum Zwecke einer gemeinsamen Führung der Verwaltungsgeschäfte im Hinblick auf die Besorgung der den Standesämtern obliegenden Aufgaben gegründet wurden, sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von EUR 1 je Einwohner, die dem jeweiligen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband angehören, vorgesehen.

Der Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise, aufgrund mangelnder Notwendigkeit, verringert werden. Bezüglich der Anzahl der Einwohner wird die im § 10 Abs. 7 FAG 2017 festgelegte Volkszahl herangezogen.

Die berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden dem jeweiligen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband einmal im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

#### **1.3. Breitbandausbau**

Die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich des Breitbandausbaus kann zu Lasten der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziell unterstützt werden. Für die Höhe der zu gewährenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind die den kooperierenden Gemeinden beziehungsweise die dem

betroffenen Gemeindeverband nach Abzug etwaiger Förderungen seitens der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder sonstiger Förderstellen verbleibenden entstandenen sowie anerkannten Kosten relevant. Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden von den genannten verbleibenden Kosten berechnet.

Die berechneten Bedarfszuweisungen für den Breitbandausbau werden anschließend durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung an die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlt.

#### **1.4. Verkehr**

Für Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Verkehrswesen sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 200.000,00 vorgesehen. Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise, aufgrund mangelnder Notwendigkeit, verringert werden.

Diese Mittel sollen insbesondere für folgende interkommunale Maßnahmen herangezogen werden:

- Aufschlag auf die Förderungen nach der bestehenden Mikro ÖV Förderrichtlinie für interkommunale Mikro ÖV Systeme. Ergänzend Förderung von gemeindeübergreifenden Kindergarten- und Schülertransporten sowie gemeindeübergreifenden Buslinien und Gelegenheitsverkehren (Discobus etc.)
- Zuschüsse zu gemeindeübergreifend finanzierten P&R Anlagen
- Förderung interkommunaler Betriebsgebiete (Konzepte, Investitionen etc.)
- Gemeindeübergreifende örtliche Entwicklungskonzepte, Grünraumkonzepte und Verkehrskonzepte

Die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungen für interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Verkehrswesen erfolgt in Kooperation mit dem, in der Abteilung 2 integrierten, Hauptreferat Landesplanung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Gemeinden und Gemeindeverbände haben sich daher in Angelegenheiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Verkehr an das Hauptreferat Landesplanung zu wenden.

Die seitens des Hauptreferates Landesplanung berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungen für den Bereich Verkehrswesen werden anschließend durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung an die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlt.

#### **1.5. Musikschulen**

Aufgabe der Musikschulen ist es, einem breiten Kreis der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen. Durch die Einrichtung der Musikschulen ist eine interkommunale Zusammenarbeit gewährleistet, da grundsätzlich mehrere Gemeinden die Leistung eines Musikschulstandortes in Anspruch nehmen.

Für Musikschulen sind daher Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 5.000 je Standort vorgesehen. Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise, aufgrund mangelnder Notwendigkeit, verringert werden.

Die berechneten Bedarfszuweisungen werden der jeweiligen Gemeinde einmal im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

#### **1.6. Besondere Bedarfszuweisungsmittel**

Besondere Bedarfszuweisungen sind Finanzzuweisungen zu einzelnen Investitionsvorhaben, Leistungen oder Bedürfnissen der Gemeinden.

In den Jahren 2021 bis 2023 werden aus den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln den Gemeinden Mitteln in Höhe von jährlich EUR 2 Millionen für „Radrouten für den Alltagsradverkehr“ und für „touristische Radwanderwege“ bereitgestellt.

Das Land Burgenland hat sich mit dem von der Burgenländischen Landesregierung am 9. Oktober 2018 beschlossenen „Masterplan Radfahren - Burgenland radelt...“ zum Ziel gesetzt, die Anzahl der täglichen Wege, die im Burgenland mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, zu verdoppeln. Dafür ist es notwendig die Infrastruktur für den Alltagsradverkehr fit zu machen. Rund um die Bezirkshauptorte wurden, unter Einbeziehung der umliegenden Gemeinden, Radbasisnetze für den Alltagsradverkehr ausgearbeitet.

Der überwiegende Teil der „touristischen Radwanderwege“ führen im gemischten Verkehr über Güterwege, Gemeindestraßen, Landesstraßenbegleitwege und verkehrsarme Landesstraßen.

Damit die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen von den Gemeinden getragen werden können, ist eine finanzielle Unterstützung vonseiten des Landes vorgesehen. Aus diesem Grund wurde die „Richtlinie des Landes Burgenlandes zur Förderung von Radrouten für den Alltagsradverkehr“ und die „Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung von touristischen Radwanderwegen“ von der Burgenländischen Landesregierung am 17. Dezember 2019 beschlossen.

Die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln für „Radrouten für den Alltagsradverkehr“ und „touristische Radwanderwege“ erfolgt erst, nachdem die Förderwerberin alle verfügbaren Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und der EU ausgeschöpft hat. Förderwerberin kann ausschließlich eine burgenländische Gemeinde sein. Nach Feststehen der Förderungen seitens des Landes, des Bundes und der EU erfolgt die Ermittlung des Gemeindeanteils, der durch Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel bedeckt werden kann.

Koordinative Unterstützung für die Förderabwicklung wird durch die Abt. 5 Baudirektion, Hauptreferat Ländliche Struktur und die Mobilitätszentrale Burgenland, zur Verfügung gestellt.

Die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungen erfolgt in Kooperation mit dem in der Abteilung 2 integrierten Hauptreferat Landesplanung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Gemeinden und Gemeindeverbände haben sich daher in Angelegenheiten der „Radrouten für den Alltagsradverkehr“ und der „touristischen Radwanderwege“ an das Hauptreferat Landesplanung zu wenden.

Die seitens des Hauptreferates Landesplanung berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungen für „Radrouten für den Alltagsradverkehr“ und „touristische Radwanderwege“ werden anschließend durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung an die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände ausbezahlt.

#### **1.7. Diverse Maßnahmen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit**

Den Gemeinden sowie Gemeindeverbänden kann zusätzlich zu den Verwaltungsgemeinschaften gemäß Punkt 1.1., den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbänden zufolge Punkt 1.2., den Maßnahmen im Bereich Breitbandausbau gemäß Punkt 1.3., den Maßnahmen im Bereich Verkehr zufolge Punkt 1.4., den Musikschulen gemäß Punkt 1.5. und den besonderen Bedarfszuweisungsmitteln zufolge Punkt 1.6 für Maßnahmen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit bei Bedarf eine finanzielle Unterstützung zu Lasten der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Unter interkommunaler Zusammenarbeit sind gemeindeübergreifende Maßnahmen beziehungsweise Maßnahmen, die von Ortsteilen unterschiedlicher Gemeinden zusammen umgesetzt werden, zu verstehen. Gemeinsame Vorhaben von Ortsteilen derselben Gemeinde werden nicht als interkommunale Zusammenarbeit bewertet.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf folgende Schwerpunkte:

- Gemeinsame Entsorgungsmaßnahmen (zB Mülldeponie)
- Gemeinsame Feuerwehr
- Gemeinsame Infrastrukturmaßnahmen (zB Veranstaltungshalle, Grillplatz, Freizeitanlagen, Sportanlagen)
- Maßnahmen im Bereich der Informationstechnologie (zB Gemeindeforum, Schulnetzwerk und E-Vergabe)
- Gemeinsame medizinische Versorgungsmaßnahmen
- Gemeinsame Schulungsmöglichkeiten
- Gemeinsame Maßnahmen im Sozial- und Pflegebereich

Für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- der Mehrwert der Leistung für die Allgemeinheit
- die Bedeutung und die Zweckmäßigkeit der Leistung im Hinblick auf die interkommunale Zusammenarbeit
- der Kostendeckungsgrad (Vergleich der Ausgaben zu den Einnahmen)
- die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- neue Maßnahme oder Fortführung einer bestehenden Maßnahme
- Anzahl der Einwohner

Die Gewährung und die Höhe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel basieren auf der Bewertung der genannten Kriterien und werden an die jeweilige Gemeinde beziehungsweise den jeweiligen Gemeindeverband ausbezahlt.

Bei Zurverfügungstellung als Sachleistung wird die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Wege des Vorwegabzugs berücksichtigt (Gesetz über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden LGBl. Nr. 58/2018, in der Fassung LGBl. Nr. 30/2021). Die Gemeinden erhalten jährlich einen Bericht über ihre als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Bedarfszuweisungen.

### **Verwendungszweck 2**

„Unterstützung strukturschwacher Gemeinden“

### **Stärkungsmodell für strukturschwache Gemeinden**

Das Stärkungsmodell soll zur finanziellen Unterstützung strukturschwacher Gemeinden im Burgenland dienen.

Von den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln wird folgender Betrag für das „Stärkungsmodell strukturschwacher Gemeinden“ verwendet:

Mindestens 20 % der gesamten jährlichen Bedarfszuweisungseinnahmen
- abzüglich Verwendungszweck 1 (Interkommunale Zusammenarbeit)
- abzüglich Verwendungszweck 3 (Gemeindezusammenlegungen)
= Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für Verwendungszweck 2 (Stärkungsmodell für strukturschwache Gemeinden)

Die für das Stärkungsmodell strukturschwacher Gemeinden zur Verfügung stehenden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden in gleich hohen Beträgen auf folgende zwei Indikatoren aufgeteilt, die für die Berechnung der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden herangezogen werden:

- Relative Bevölkerungsveränderung
- Kommunalsteuer

#### Relative Bevölkerungsveränderung:

Bei der relativen Bevölkerungsveränderung wird auf Basis der Daten der Statistik Austria (POPREG) mit Stichtag 1. Jänner des aktuellen Jahres die Veränderung der letzten zehn Jahre prozentuell berechnet (Differenz zwischen Anfangs- und Endbestand in Relation zum Anfangsbestand). Unter Bevölkerung sind die zum Stichtag innerhalb Österreichs mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zu verstehen.

Aus der Bevölkerungsveränderung der letzten 10 Jahre der einzelnen Gemeinden wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren relative Bevölkerungsveränderung der letzten 10 Jahre niedriger als der errechnete Mittelwert ist. Je größer die Differenz der relativen Bevölkerungsveränderung zum Mittelwert ist, desto höher sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

#### Kommunalsteuer:

Die Kommunalsteuer, welche Arbeitgeber beziehungsweise Selbständige an die Gemeinde abzuführen haben, stellt die Grundlage für diesen Indikator dar.

Aus der Kommunalsteuer pro Kopf der einzelnen Gemeinden wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren Kommunalsteuer pro Kopf niedriger als der errechnete Mittelwert ist. Je größer die Differenz der Kommunalsteuer pro Kopf zum Mittelwert ist, desto höher sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Sollten zum Zeitpunkt der Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für das Stärkungsmodell strukturschwacher Gemeinden etwaige relevante Daten noch nicht veröffentlicht und somit nicht verfügbar sein, so werden die zuletzt veröffentlichten verfügbaren Daten herangezogen.

Die Summe der zwei Indikatoren je Gemeinde ergibt die für die Gemeinde berechneten Bedarfszuweisungsmittel im Verwendungszweck 2.

Die berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden der jeweiligen Gemeinde zweimal im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

### **Verwendungszweck 3**

„Förderung von Gemeindezusammenlegungen  
einschließlich solcher, die in den jeweils letzten Jahren erfolgt sind“

#### Gemeindezusammenlegungen

Aufgrund des enormen Verwaltungsaufwands der Gemeinden und der daraus resultierenden finanziellen Belastung, sollen Gemeindezusammenlegungen in den Vordergrund gestellt werden. Es sollen künftige Zusammenlegungen finanziell unterstützt werden.

Im Falle einer Gemeindezusammenlegung sind für die „neu“ fusionierte Gemeinde Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von EUR 200.000 vorgesehen. In den darauffolgenden zwei Jahren sind für die fusionierte Gemeinde weitere Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jeweils EUR 100.000 vorgesehen.

Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden der fusionierten Gemeinde im jeweiligen Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist nicht erforderlich.

#### **Verwendungszweck 4**

„Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden  
unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen“

#### **Landesinterner Finanzkraftausgleich**

Für den landesinternen Finanzkraftausgleich sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 1.500.000 vorgesehen.

Da wesentliche Zahlungsverpflichtungen der Gemeinden (zB Sozialhilfebeitrag, Behindertenbeitrag, Jugendwohlfahrtsbeitrag etc.) auf Basis der Steuerkraft und nicht auf Basis der Finanzkraft von den jeweiligen Gemeinden geleistet werden, soll zum landesinternen Finanzkraftausgleich auch die Steuerkraft und nicht die Finanzkraft (Grundsteuer und Kommunalsteuer) als Indikator dienen. Die Steuerkraft der Gemeinden setzt sich aus der Grundsteuer A, Grundsteuer B, Kommunalsteuer, Lustbarkeitsabgabe, Tierhaltungsabgabe sowie den Ertragsanteilen zusammen.

Als Berechnungsgrundlage wird je Gemeinde die Steuerkraft pro Einwohner (Steuerkraftkopfquote) im Dreijahresdurchschnitt ermittelt. Die Berechnungsbasis bilden dabei die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden jener drei Haushaltsjahre, die dem Vorjahr des Veranschlagungsjahres vorangegangen sind. Aus den einzelnen durchschnittlichen Steuerkraftkopfquoten der Gemeinden wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren durchschnittliche Steuerkraftkopfquote niedriger als der errechnete Mittelwert ist.

Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise aufgrund mangelnder Notwendigkeit verringert werden. Bezüglich der Anzahl der Einwohner wird die im § 10 Abs. 7 FAG 2017 festgelegte Volkszahl herangezogen.

Mit diesem Verwendungszweck soll ein Finanzkraftausgleich, bedingt durch unterschiedlich hohe Steuereinnahmen, zwischen den Gemeinden geschaffen werden. Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise, aufgrund mangelnder Notwendigkeit, verringert werden.

Die berechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden der jeweiligen Gemeinde in zwei Raten im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist daher nicht erforderlich.

#### **Verwendungszweck 5**

„Bedarfszuweisungen an Gemeinden“

#### **1. 5-Säulenmodell**

Den Gemeinden sollen jährlich, auf Basis der im 5-Säulenmodell genannten Indikatoren, Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Das 5-Säulenmodell beinhaltet folgende fünf Indikatoren:

- Anzahl der Einwohner
- Anzahl der Ortsverwaltungsteile, Postpartner, Bankomatstandorte und Straßenkilometer je Einwohner (Gemeindestraßen/Güterwege)

- Unterstützung von Kleingemeinden
- Zentrale Standorte
- Ausgleich nach Finanzkennzahlen  
(Freie Finanzspitze / Schulden-, Leasing- und Haftungsendstand per 31.12. / Landesumlage und Sozialleistungen)

#### 1. Säule - Einwohner:

Für jeden Einwohner ist ein Betrag, gestaffelt nach der Einwohnerzahl, vorgesehen. Bezüglich der Anzahl der Einwohner wird die im § 10 Abs. 7 FAG 2017 festgelegte Volkszahl herangezogen. Da auch kleine und kleinste Gemeinden gleichsam wie große Gemeinden gleichartige Aufgaben zu bewältigen haben, ist anhand der 1. Säule, insbesondere für Gemeinden mit einer geringeren Einwohneranzahl, eine verstärkte finanzielle Unterstützung vorgesehen.

#### 2. Säule - Ortsverwaltungsteile, Postpartner, Bankomatstandorte und Straßenkilometer je Einwohner (Gemeindestraßen/Güterwege):

Im Zuge der 2. Säule sollen Gemeinden mit Ortsverwaltungsteilen, Postpartnern und Bankomatstandorten ohne eigenes Bankinstitut, im Hinblick auf die durch die topographischen Gegebenheiten resultierenden Mehrausgaben, finanziell gestärkt werden. Weiters wird ein Sockelbetrag für die Straßenkilometer (Gemeindestraßen und Güterwege) je Einwohner festgelegt.

##### Ortsverwaltungsteile

Gemeinden mit mindestens zwei Ortsverwaltungsteilen, können je Ortsverwaltungsteil (erster Ortsverwaltungsteil wird nicht berücksichtigt) Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel erhalten.

##### Postpartner

Gemeinden, die statt einer Postfiliale einen privaten Postpartner haben und diesen finanziell unterstützen oder selbst die Rolle als Postpartner übernehmen, können unter Vorlage der vertraglichen Vereinbarung Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel erhalten.

##### Bankomatstandorte

Gemeinden, die statt einer Bankfiliale einen Bankomatstandort im Ortsgebiet haben und diesen finanzieren, können ebenfalls unter Vorlage der vertraglichen Vereinbarung Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel erhalten.

##### Straßenkilometer (Gemeindestraßen und Güterwege)

Aus den Straßenkilometern pro Kopf der einzelnen Gemeinden wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren Pro-Kopf-Wert über dem Mittelwert liegt. Je größer die Differenz der Straßenkilometer pro Kopf zum Mittelwert ist, desto höher sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

#### 3. Säule - Unterstützung Kleingemeinden:

Zur Finanzierung der Grundausrüstung von Kleingemeinden wird ein Sockelbetrag zur Verfügung gestellt. Als Berechnungsgrundlage wird die Anzahl der Einwohner je Gemeinde (festgelegte Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017) herangezogen.

Aus der Bevölkerungszahl je Gemeinde wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Ge-

meinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren Bevölkerungszahl niedriger als der errechnete Mittelwert ist. Werden der Gemeinde aufgrund von Ortsverwaltungsteilen (2. Säule) Bedarfszuweisungsmittel gewährt, wird dieser Betrag von den Bedarfszuweisungsmittel in der 3. Säule in Abzug gebracht.

#### 4. Säule - Zentrale Standorte laut Landesentwicklungsprogramm 2011:

Die 4. Säule bezieht sich auf die im Landesentwicklungsprogramm 2011 festgelegten zentralen Standorte. Unter zentrale Standorte sind Zentren mit einem Schwerpunktangebot an öffentlichen und privaten Dienst- und Versorgungsleistungen sowie Bildungs- und Kulturangeboten mit überörtlicher Reichweite zu verstehen. Diese zentralen Standorte können, abhängig von der jeweils festgelegten Stufe laut Landesentwicklungsprogramm 2011, eine verstärkte finanzielle Unterstützung durch Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel erhalten. Im Falle, dass zwei oder mehrere Gemeinden als Gemeindegruppe eine entsprechende Stufe nach dem Landesentwicklungsprogramm 2011 erreichen, werden die zustehenden Bedarfszuweisungen auf die betroffenen Gemeinden der jeweiligen Gemeindegruppe gleich aufgeteilt.

#### 5. Säule - Ausgleich nach Finanzkennzahlen:

Für die 5. Säule „Ausgleich nach Finanzkennzahlen“ sind Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Ausmaß von jährlich EUR 990.000 vorgesehen.

Die zur Verfügung stehenden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden in gleich hohen Beträgen auf folgende drei Finanzkennzahlen aufgeteilt, die für die Berechnung der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden herangezogen werden:

- Freie Finanzspitze
- Schulden-, Leasing- und Haftungsendstand per 31.12.
- Landesumlage und Sozialleistungen

Als Berechnungsgrundlage wird je Kennzahl die Kopfquote jeder Gemeinde sowie die Landeskopfquote im Dreijahresdurchschnitt ermittelt. Die Berechnungsbasis bilden dabei die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden jener drei Haushaltsjahre, die dem Vorjahr des Veranschlagungsjahres vorangegangen sind.

##### Freie Finanzspitze

Aus der Finanzspitze pro Kopf der einzelnen Gemeinden wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren Finanzspitze pro Kopf niedriger als der errechnete Mittelwert ist. Je größer die Differenz der Finanzspitze pro Kopf zum Mittelwert ist, desto höher sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

##### Schulden-, Leasing- und Haftungsendstand per 31.12.

Aus dem Schulden-, Leasing- und Haftungsendstand per 31.12. pro Kopf der einzelnen Gemeinden wird der Mittelwert berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren Schulden-, Leasing- und Haftungsendstand per 31.12. pro Kopf über dem Mittelwert liegt. Je größer die Differenz der Schulden-, Leasing- und Haftungsendstand per 31.12. pro Kopf zum Mittelwert ist, desto höher sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

##### Landesumlage und Sozialleistungen

Aus der Landesumlage und den Sozialleistungen pro Kopf der einzelnen Gemeinden wird der Mittelwert

berechnet. Für die Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finden nur jene Gemeinden Berücksichtigung, deren Landesumlage und Sozialleistungen pro Kopf über dem Mittelwert liegt. Je größer die Differenz der Landesumlage und Sozialleistungen pro Kopf zum Mittelwert ist, desto höher sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Der verfügbare Betrag kann bei Bedarf erhöht beziehungsweise, aufgrund mangelnder Notwendigkeit, verringert werden. Bezüglich der Anzahl der Einwohner wird die im § 10 Abs. 7 FAG 2017 festgelegte Volkszahl herangezogen.

Die berechneten Bedarfszuweisungen für das 5-Säulenmodell werden der jeweiligen Gemeinde in zwei Raten im Jahr ausbezahlt. Ein Ansuchen um Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ist daher nicht erforderlich.

## 2. Projekte

Die folgenden restlichen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden, unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten der burgenländischen Gemeinden,

- für die Aufstockung der Bedarfszuweisungsmittel aufgrund der COVID-19-Krise und
- für die finanzielle Unterstützung von Projekten herangezogen:

Maximal 80 % der gesamten jährlichen Bedarfszuweisungseinnahmen
- abzüglich Verwendungszweck 4 (landesinterner Finanzkraftausgleich)
- abzüglich Verwendungszweck 5 Punkt 1. (5-Säulenmodell)
= Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für Verwendungszweck 5 Punkt 2. (Projekte)

### 2.1 Aufstockung der Bedarfszuweisungen

Der Einbruch bei den Erträgen bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufgrund der COVID-19-Krise trifft alle Gebietskörperschaften entsprechend ihrer Beteiligung, wobei die Gemeinden zusätzlich auch durch Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer belastet werden. Die Möglichkeiten der Gemeinden sich durch Darlehensaufnahmen zu verschulden, wirkt sich, durch die derzeit geringen Abgabenerträge, auf die Liquidität der Gemeinden besonders negativ aus. Die Finanzierung der Aufgaben der Gemeinden können ohne finanzielle Absicherung nicht hinreichend gewährleistet werden.

Um die Liquidität der Gemeinden zu stärken, sollen die Bedarfszuweisungsmittel der Gemeinden aufgestockt werden. Diese Aufstockung der Bedarfszuweisungsmittel wird so gestaltet, dass die Bedarfszuweisungen jährlich in Summe mindestens 100 % des Wertes im Jahr 2020 (mit Ausnahme der Projektförderungen) erreichen.

### 2.2 finanzielle Unterstützung von Projekten

Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Projekten wird der Schwerpunkt insbesondere auf nachstehende Maßnahmen gesetzt:

#### **Gesellschaftliche Maßnahmen**

- Maßnahmen der Integration
- Unterstützung von Vereinen
- Arbeitnehmerförderung
- Veranstaltungen in der Gemeinde
- Maßnahmen im Sozial- und Pflegebereich
- gemeindeeigene Tourismusprojekte
- gemeindeeigene Naturschutzprojekte

### **Infrastrukturelle Maßnahmen**

- Arztpraxis
- Betriebsansiedlung
- Breitbandausbau
- Erholungszentrum (Bäder)
- Feuerwehr (Haus, Auto, Ausrüstung)
- Frei- und Hallenbad
- Gemeindeamt
- Gemeindezentrum
- Güterwege
- Kinderspielplatz
- Leichenhalle
- Photovoltaik
- Radwege
- Schule und Kindergartenausstattung
- Sportplatz
- Straßen inkl. Gehsteig
- Straßenbeleuchtung
- Turn- und Sporthalle
- Ver- und Entsorgung
- Veranstaltungshalle

### **Kulturelle Maßnahmen**

- Denkmäler
- Kapellen
- Kirchen
- Ortsbildgestaltung
- Ausstellungen
- Museen

### **Finanzielle Maßnahmen**

- Haushaltskonsolidierung
- Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt
- Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse
- Ausgleich besonderer Härtefälle

Die Gemeinden können mittels „Formular Projekte“ um Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln ansuchen. Im Ansuchen wären Angaben hinsichtlich der Projektbezeichnung, des Projektträgers, dem Projektinhalt sowie der Projektkosten anzuführen. Weiters wäre anzugeben, ob und in welcher Höhe für das gegenständliche Projekt etwaige Förderungen seitens der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder sonstiger Förderstellen lukriert werden können. Auch ein Finanzierungsplan wäre dem Ansuchen anzuschließen.

Für die Gewährung sowie die Höhe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- die Bedeutung und der Mehrwert des Projektes für die Allgemeinheit
- der Bedarf und die Zweckmäßigkeit des Projektes
- die Projektkosten

Bezüglich der Gewährung von Bedarfszuweisungen für den Breitbandausbau sind die im Punkt „1.3. Breitbandausbau“ verankerten Bestimmungen betreffend Ablauf und Höhe der Bedarfszuweisungen relevant. Sofern die Maßnahmen des Breitbandausbaus nicht in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit, sondern lediglich durch eine einzelne Gemeinde abgewickelt werden, kann eine finanzielle Projektunterstützung über den Verwendungszweck 5 Punkt 2. „Projekte“ vorgesehen werden.

### **III. Rückforderung bzw. Anrechnung von gewährten Bedarfszuweisungen**

Nach Gewährung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel kann eine stichprobenartige Nachprüfung erfolgen. Hierbei werden die endgültigen Projektkosten sowie die Mittelverwendung geprüft.

Wenn Bedarfszuweisungsmittel widmungswidrig verwendet wurden, können sie von der Gemeinde rückgefordert oder auf die künftige Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln angerechnet werden.

#### IV. Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten früherer Vorschriften

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft und setzen alle bisherig geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere die mit Regierungsbeschluss vom 3. Juli 2018, Zl. A2/G.BZ-10029-5-2018, für verbindlich erklärten Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, kurz: „Bedarfszuweisungsrichtlinien 2018“ außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Mag. Doskozil**

Zahl: A2/W.F-10012-37

### **238. Aktionsrichtlinie „Umsetzung von Innovativen Projekten“**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

- 1.2 Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### **2. Zielsetzung der Förderaktion**

- 2.1 Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern. Damit verbunden ist auch die Zielsetzung, die Forschungsquote im Burgenland zu erhöhen.

- 2.2 Gegenstand dieser Förderungsmaßnahmen ist die Umsetzung Innovativer Projekte.

- 2.3 Innovationen im Sinne dieser Förderungsaktion sind:

- neue oder merklich verbesserte Produkte oder Dienstleistungen, die das Unternehmen auf dem Markt einführt („Produktinnovation“) sowie
- neue oder merklich verbesserte Prozesse oder Verfahren („Prozess-/Verfahrensinnovation“).

- 2.4 Der Begriff der Innovation umfasst sowohl Aspekte der Technologie (der Herangehensweise) als auch Aspekte des Marktes. Die Frage, ob etwas eine Innovation darstellt, ist einerseits kaum ohne den Vergleich mit existierenden oder eben fehlenden Lösungen und der damit verbundenen Frage nach dem

Zusatznutzen zu beantworten, andererseits auch nicht ohne die Frage, ob sich das Vorhaben neben dem technischen Umsetzungsrisiko auch durch ein Risiko im Zuge der Markteinführung vom üblichen Geschäftsbetrieb abhebt.

- 2.5 Die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen verfolgen daher folgende Ziele:
  - 2.5.1 Initiierung von mehr Innovations- und Entwicklungstätigkeit bis hin zu regelmäßiger Forschungstätigkeit im Unternehmen;
  - 2.5.2 Hebung des Innovationspotenzials burgenländischer Unternehmen und Schaffung von Know-how-Zuwachs im Unternehmen;
  - 2.5.3 Sicherung und Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze.

### **3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen**

- 3.1 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), im Folgenden „Verordnung (EU) 1407/2013“;
- 3.2 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014 S. 1, und die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmelde-schwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, ABl. L 156 vom 20.06.2017 S. 1 im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“;
- 3.3 Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3.
- 3.4 Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

### **4. Förderungswerber**

- 4.1 Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen bzw. Unternehmen in Gründung, die über eine Betriebsstätte im Burgenland verfügen.

Betriebsstätte bedeutet in diesem Zusammenhang eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Die wertschöpfende Tätigkeit des antragstellenden Unternehmens muss überwiegend in der burgenländischen Betriebsstätte erbracht werden.

Nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Firmenbuch höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss

gegründet wurden, können auf Basis des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden.

Bei beihilfefähigen Unternehmen nach Art. 22, die nicht zur Eintragung ins Firmenbuch verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraumes erachtet werden.

- 4.2 Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu verstehen.
- 4.3 Ausgeschlossen von einer Förderung sind
  - 4.3.1 Unternehmen gem. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, Artikel 1;
  - 4.3.2 Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ;
  - 4.3.3 Unternehmen aus den Bereichen Bank, Finanzdienstleistung, Versicherung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften;
  - 4.3.4 Vereine und Verbände.

## **5. Gegenstand der Förderung**

- 5.1 Förderbar sind Innovationsprojekte in einer burgenländischen Betriebsstätte, welche die Entwicklung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren/Prozesse zum Ziel haben.
- 5.2 Eine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation ist die Entwicklung eines Produktes oder einer Dienstleistung, deren wesentliche Komponenten entweder neu oder hinsichtlich ihrer grundlegenden Merkmale (technische Grundzüge, integrierte Software, Verwendungseigenschaften, Bedienungsfreundlichkeit, Verfügbarkeit) merklich gegenüber dem „State of the Art“ verbessert sind.
- 5.3 Prozess- und Verfahrensinnovationen sind neue oder merklich verbesserte Fertigungs- oder Verfahrenstechniken sowie neue oder merklich verbesserte Verfahren zur Erbringung von Dienstleistungen und zum Vertrieb von Produkten. Das Resultat soll sich merklich auf Produktionsniveau, Produkt- oder Dienstleistungsqualität auswirken.
- 5.4 Die Förderungsaktion ist auf besondere Aktivitäten, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, ausgerichtet. Innovationen sind auch immer durch einen Faktor an Unsicherheit bezüglich des Ergebnisses gekennzeichnet und müssen für das Unternehmen ein über den allgemeinen Geschäftsbetrieb hinausgehendes kaufmännisches Risiko (Implementierung, Umsetzung, Vermarktung) darstellen.
- 5.5 Innovationen müssen immer am Markt wirksam werden. Es ist eine notwendige Bedingung in diesem Förderprogramm, dass am Ende des Vorhabens entweder eine verkaufbare Leistung steht (Produktinnovation), für die eine Umsetzungs- und Vermarktungsstrategie vorgelegt wird, aus der sich entsprechende Marktchancen ableiten lassen, oder dass neue oder merklich verbesserte Fertigungs- oder Verfahrenstechniken oder neue oder merklich verbesserte Verfahren zur Erbringung von Dienstleistungen stehen, die sich auf Produktionsniveau, Produkt- oder Dienstleistungsqualität oder Produktionskosten auswirken (Prozessinnovation). Auch Mischformen zwischen Produkt- und Verfahrensinnovationen sind möglich.

## 6. Förderbare Kosten

Als förderbare Projektkosten werden folgende anerkannt:

### 6.1 Personalkosten

Förderbar sind die Personalkosten jener Personen, die im Rahmen des Innovationsprojektes im Unternehmen beschäftigt sind und aktiv am Projektvorhaben mitwirken.

### 6.2 Gemeinkosten

Indirekte Kosten können mit 20 % der förderfähigen direkten Personalkosten als Pauschalzuschlag berücksichtigt werden, sofern Sie nachweislich im Unternehmen anfallen.

### 6.3 Unternehmerlohn (nur für kleine Unternehmen gem. Punkt 4.2)

Unbezahlte Arbeitsleistungen für nachweislich aufgewendete, eigene Tätigkeiten von selbständig Erwerbstätigen sind im Rahmen des Innovationsprojektes (Einzelunternehmer, etc.) für max. 840 Stunden (Stundensatz max. € 35) pro Jahr förderbar.

Die Anerkennbarkeit, Voraussetzung und Höhe von Personalkosten, Gemeinkosten und des Unternehmerlohnes sind im Leitfaden zu dieser Aktionsrichtlinie geregelt.

### 6.4 Externe Dienstleistungen

Die Kosten für externe Dienstleistungen umfassen spezifische, projektbezogene Aufwendungen, die bei der Projektrealisierung auftreten.

### 6.5 Sonstige Projektkosten

Kosten für Materialien, Bedarfsmittel und dergleichen, die projektbezogen entstehen und bei der Entwicklung verbraucht werden.

## 7. Art und Ausmaß der Förderung

7.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 15 % bis max. 50 % der förderbaren Projektkosten. Die Förderhöhe ist abhängig vom Ausmaß der Erfüllung der Förderungskriterien und wird nach einem detaillierten Punktesystem ermittelt.

7.2 Dabei werden die im Anhang zum Antrag auszufüllenden Themenschwerpunkte, wie

- Innovationsgehalt (Technologische Neuheit, Vergleich mit bestehenden Produkten oder Dienstleistungen bzw. Verfahren am Markt - Stand der Technik),
- Lösungsansatz (Vorgehensweise bei der Umsetzung des Projektes),
- Qualität der Planungsunterlagen (Arbeitsplan, Darstellung und Plausibilität der Arbeitsschritte),
- Durchführbarkeit (Beleuchtung aller am Projekt beteiligten personellen Ressourcen inkl. externer Dienstleister),
- Nutzen für den Anwender (Vorteil der Innovation für den Anwender gegenüber bekannten Lösungen)
- Marktpotential und Verwertung (Nachfrage nach dieser Innovation, dargestellte Vertriebsmöglichkeiten) sowie
- Nachhaltigkeit des Unternehmens, Wertschöpfung und regionalwirtschaftliche Bedeutung am Standort Burgenland

einer genauen Analyse unterzogen und bewertet. Wenn aus den vorgelegten Unterlagen ein innovatives Projekt im Sinne der Richtlinie (d.h. Erfüllung aller Themenschwerpunkte gem. Punkt 7.2) nicht

abgeleitet werden kann, wird das Projektvorhaben nicht gefördert.

- 7.3 Ausnahme: Bei bestehenden Unternehmen (KMU), deren Firmengründung im Burgenland mindestens fünf Jahre zurückliegt, können standortrelevante Innovationsvorhaben gefördert werden, deren Innovationsgehalt niedrig bewertet wird, aber aufgrund der sehr guten Ausarbeitung und Darstellung des Projektvorhabens (Themenschwerpunkte gem. Punkt 7.2) einen wichtigen regionalpolitischen Beitrag für den Forschungs- und Technologiestandort Burgenland liefern.

Im Falle der Förderung eines Projektvorhabens gem. Punkt 7.3 sind nur Kosten gem. Punkt 6.4 Externe Dienstleistungen und 6.5 Sonstige Projektkosten förderbar. Der Fördersatz beträgt dabei max. 25 % der zugekauften förderbaren Kosten.

- 7.4 Die anerkehbaren förderbaren Kosten für ein Innovationsvorhaben liegen bei max. € 300.000. Die Mindesthöhe der förderbaren Kosten beträgt € 20.000, je Förderantrag. Bei einer nachträglichen Unterschreitung dieser Mindesthöhe wird eine bereits gewährte Förderung widerrufen.

## **8. Nicht förderbare Kosten**

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- 8.1 Projekte, die die routinemäßigen und in regelmäßigen Abständen erfolgende Änderungen an Produkten, Produktlinien, Herstellungsverfahren, bestehenden Dienstleistungen und an sonstigen laufenden Vorgängen betreffen, selbst wenn diese Änderungen zu Verbesserungen führen;
- 8.2 Projekte, die auf reinem Zukauf von Technologien basieren;
- 8.3 Projekte, die überwiegend im Auftrag und auf Kosten Dritter entstehen (Auftragsentwicklung);
- 8.4 Projekte, die sich mit organisatorischen Veränderungen beschäftigen;
- 8.5 Projekte, die die Optimierung von Produktions- und Logistikprozessen zum Gegenstand haben;
- 8.6 Projekte, die sich nur auf den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen beziehen.

Nicht förderbare Kosten sind u.a.

- 8.7 Kosten für jene Maßnahmen oder Teile, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH begonnen worden ist;
- 8.8 Investitionskosten;
- 8.9 Kosten, die vor Gründung des zu fördernden Unternehmens anfallen;
- 8.10 Kosten, die außerhalb des Projektdurchführungszeitraumes liegen;
- 8.11 Kosten von verbundenen Unternehmen, die nicht im Vorhinein bekanntgegeben und auch genehmigt wurden;
- 8.12 Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem eingereichten Vorhaben stehen bzw. wo kein Projektbezug dargestellt werden kann;
- 8.13 Reisekosten, Marketing- und Vertriebskosten;
- 8.14 Von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten;

- 8.15 Kostenelemente, die bereits durch andere öffentliche Mittel in Form von Barzuschüssen gefördert werden;
- 8.16 Kosten für die Entwicklung eines Prototyps, sofern die Behaltefrist (2 Jahre für KMU, 3 Jahre für Großunternehmen) auf dem burgenländischen Standort nicht eingehalten wird;
- 8.17 Kosten auf Basis von Belegen mit einem Betrag von weniger als € 150 netto;
- 8.18 Sämtliche indirekte Kosten, da diese bereits über die Gemeinkostenpauschale abgedeckt werden.

## **9. Kumulierung**

- 9.1 Für dasselbe Vorhaben können zusätzliche Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden, wobei eine beihilfefreie Finanzierung von mind. 25 % gewährleistet sein muss.
- 9.2 Wenn die Förderung auf Basis der De-minimis-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Wirtschaftsjahr sowie in den zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000 nicht überschreitet. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

## **10. Antragstellung**

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei der Förderstelle Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, einzubringen.

Weitere zur Antragsprüfung und Projektbearbeitung zwingend erforderlichen Unterlagen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Datum des ersten Urgenzschreibens (von Seiten der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH) nachzureichen, andernfalls wird das Ansuchen außer Evidenz genommen.

Damit eine Bewertung des Projektes möglich ist, müssen alle im Förderungsantrag angeführten, erforderlichen Unterlagen vollständig und aussagekräftig vorliegen.

## **11. Besondere Förderungsbedingungen**

- 11.1 Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungswerber jede De-minimis-Beihilfe und jede Beihilfe nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 anzugeben. Dabei sind sowohl alle De-Minimis-Beihilfen, die der Förderungswerber in den vergangenen zwei Wirtschaftsjahren und im laufenden Wirtschaftsjahr erhalten hat als auch alle Beihilfen nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, die ab Gründung des Unternehmens gewährt worden sind, anzuführen.
- 11.2 Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern - die dieselbe Unternehmen/Einheit oder dasselbe Projektvorhaben (oder Teile davon) betreffen - zu machen und diesbezügliche später eingetretene Änderungen unaufgefordert mitzuteilen.

- 11.3 Detaillierte Bestimmungen zur Antragstellung und Projektabrechnung sind im Leitfaden zur der gegenständlichen Aktionsrichtlinie geregelt. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH behält sich das Recht vor, die Antragsunterlagen durch externe Dritte prüfen zu lassen.
- 11.4 Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzlich erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen.
- 11.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eine Förderung.
- 11.6 Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sind innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes zu erfüllen. Bei Nichterfüllung kann die Förderstelle Nachfristen setzen und/oder die gewährte Förderung widerrufen und das Ansuchen außer Evidenz nehmen.
- 11.7 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.
- 11.8 Der Projektdurchführungszeitraum sollte grundsätzlich zwölf Monate ab Antragseingang nicht überschreiten. Abhängig von der Komplexität des Projektes und dem Entwicklungsaufwand kann jedoch auch um einen längeren Projektdurchführungszeitraum angesucht werden.
- 11.9 Die Durchführung bzw. wesentliche Umsetzung des Innovationsvorhabens hat im Burgenland zu erfolgen.
- 11.10 Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderungskommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.
- 11.11 Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.
- 11.12 Einhaltung der Publizitätsvorschriften

Wer Förderungen vom Land Burgenland erhält ist auch verpflichtet diese zu erwähnen. Gleichzeitig erklärt sich jeder Förderungswerber damit einverstanden, dass Projektdaten veröffentlicht werden. Nähere Details betreffend Einhaltung der Publizitätsvorschriften können dem Leitfaden zur Aktionsrichtlinie entnommen werden.

## **12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

## **13. Geltungsdauer**

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - bis zum 31. Dezember 2023 eingebracht werden.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
**Mag. Doskozil**

**239. „Dorferneuerungsrichtlinien 2015“**  
**Ausschreibung der Burgenländischen Dorferneuerungspreise 2021**  
(gem. „Dorferneuerungsrichtlinien 2015“, LABl. 326/2015, 3. Abschnitt)

Das Referat Dorfentwicklung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung lädt zur Einreichung von vorbildlichen Projekten der Dorferneuerung, Dorfentwicklung und Ortsbildpflege insbesondere unter Beachtung von baulichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Aspekten in folgenden Kategorien ein:

1. für die Realisierung von Dorferneuerungsmaßnahmen oder Projekten zur Dorfentwicklung im Rahmen des Dorferneuerungsleitbildes, des Regionalleitbildes oder des
2. Dorferneuerungsplanes bis 7.500 Euro;
3. für die Errichtung, Adaptierung oder Revitalisierung von besonders ortsbildprägenden Gebäuden und Nutzung durch die Bevölkerung bis 750 Euro;
4. für die Errichtung von ortsbildgerechten und zentrumsorientierten Siedlungsanlagen (zB zentrumsnahe Wohnhausanlagen, Reihenhausanlagen) in der Höhe von 400 Euro je Wohneinheit, höchstens aber bis 4.000 Euro;
5. für die ortsbildgerechte Umgestaltung oder Sanierung von Gebäuden oder Ensembles bis 750 Euro

Zu 1)

Um die Vergabe des Dorferneuerungspreises für die Realisierung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen des Dorferneuerungsplanes können sich Gemeinden oder die jeweiligen Planer oder Projektträger bewerben sofern die Maßnahme auch inhaltlicher Bestandteil des Umfassenden Dorferneuerungsleitbildes oder des Dorferneuerungsplanes der Gemeinde ist. Die Fertigstellung darf höchstens bis ins Jahr 2019 zurückliegen. Als Maßnahmen gelten insbesondere:

- Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der soziokulturellen Entwicklung in den Gemeinden. Dazu gehört die Umsetzung von innovativen Ideen zur Belebung des gemeinschaftlichen Zusammensins und zur Kommunikationsförderung, vor allem im Bereich der Jugendlichen.
- Maßnahmen zur bedarfsorientierten und wirksamen Zentrumsbelebung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur unter sozialen, wirtschaftlichen,
- kulturellen oder ökologischen Aspekten (Gemeinschaftseinrichtungen, Freizeit und Sport, Mobilität, etc.)
- Maßnahmen für die dorfgerechte Gestaltung des Wohnumfeldes und der Landschaftsgestaltung, Grün- und Freiraumgestaltung, etc.

Zu 2)

Um die Vergabe des Dorferneuerungspreises für die Errichtung von besonders ortsbildprägenden Gebäuden können sich Planer oder Gemeinden bzw. natürliche und juristische Personen bewerben, welche Eigentümer des in einer burgenländischen Gemeinde errichteten Objektes sind. Dabei werden schwerpunktmäßig Adaptierungen oder Revitalisierung von Bestandgebäuden und Nutzungsmöglichkeiten durch die Bevölkerung bevorzugt. Die Benützungsbewilligung darf höchstens bis ins Jahr 2019 zurückliegen.

Zu 3)

Um die Vergabe des Dorferneuerungspreises für die Errichtung von ortsbildgerechten und zentrumsorientierten Siedlungsanlagen können sich gemeinnützige Bauvereinigungen, private Bauträger, Gemeinden oder Planer bewerben, die in einer burgenländischen Gemeinde ein derartiges Objekt errichtet haben. Die Benützungsbewilligung darf höchstens bis ins Jahr 2019 zurückliegen.

Zu 4)

Um die Vergabe des Dorferneuerungspreises für die ortsbildgerechte Umgestaltung oder Sanierung von Gebäuden oder Ensembles können sich Planer oder Gemeinden bzw. natürliche und juristische Personen bewerben, welche Eigentümer eines in einer burgenländischen Gemeinde sanierten oder umgestalteten Objektes sind. Die Baubewilligung für die ursprüngliche Errichtung muss am 1. Jänner 2021 mindestens 20 Jahre und die Fertigstellung der ortsbildgerechten Veränderung darf höchstens bis ins Jahr 2019 zurückliegen.

#### **Einreichunterlagen:**

Einzureichen sind in den burgenländischen Gemeinden ausgeführte Projekte bei denen eine Fertigstellung (Benutzungsbewilligung) zwischen 1. Jänner 2019 und 1. Oktober 2021 erfolgt ist und die noch keinen Dorferneuerungspreis erhalten haben. Es können auch Projekte und Maßnahmen eingereicht werden, die bisher nicht in den Genuss von Förderungen gekommen sind.

Für die Einreichung eines Projektes ist eine ausreichende Dokumentation mit Plänen, Fotos, Erläuterungsbericht und Datenblatt erforderlich. Die Fotos und Pläne sind auf maximal **zwei Tafeln (Leichtstoffplatten 5mm) kaschiert (je 60 x 90 cm Hochformat)** einzureichen. Den Tafeln ist eine Projektdokumentation auf einem Datenträger beizulegen: Bilddateien in mindestens 300 dpi Auflösung, Plandateien im pdf-Format. Im Begleitschreiben ist zu beschreiben und zu begründen, welchen Nutzen das Projekt der Dorfentwicklung bringt und warum das eingereichte Projekt für preiswürdig empfunden wird.

Die Einreichung ist mit dem Kennwort „**Dorferneuerungspreis 2021**“ zu versehen und bis **spätestens Freitag 1. Oktober 2021** an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz, Referat Dorfentwicklung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt zu senden bzw. bis spätestens 12:00 Uhr im Landhaus NEU, 3.Stock, Zimmer A304 oder A306, abzugeben.

Es werden nur jene Bewerbungen bei der Beurteilung zugelassen, bei denen alle geforderten Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht wurden. Verspätete Einsendungen werden nicht berücksichtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Datenblattvorlage und weitere Informationen sind abrufbar unter [www.burgenland.at/dorf](http://www.burgenland.at/dorf) (Dorferneuerungspreis 2021).

Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
**Mag.<sup>a</sup> Eisenkopf**

Zahl: A4/DE.141-10000-2-2021

### **240. Ausschreibung des Landes Burgenland zum 100-Jahr-Jubiläum Sonderpreis „Erhaltung der Streckhöfe im Burgenland“**

Das harmonische Bild der Dörfer und Ortschaften im Burgenland war neben der Siedlungsstruktur auch lange Zeit durch die Eigenart der Baukultur, insbesondere durch die bäuerliche Architektur, geprägt. Einfache, klare und kompakt angeordnete Wohn- und Nebengebäude haben eine kleinstrukturierte Bebauung mit charakteristischer Dachlandschaft geschaffen. Haupttyp dieser bäuerlichen Bauten im Burgenland ist der Streckhof als traditionelle und typische Bauform, bestehend aus eng hintereinander gebauten Wohn-, Stall-, Scheunen- und Schupfentrakten entlang eines schmalen Hofes. Oft befinden sich als architektonisch reizvoller Teil der Häuser eine hofseitig gelegene Längslaube, die sogenannten Gred'n oder Arkaden, die zum Teil sehr aufwendig gestaltet sind.

Viele typische Streckhöfe, Hakenhöfe oder Zwerchhöfe sind im Burgenland bereits zerstört, nur wenige sind in annäherndem Originalzustand erhalten. Doch immer mehr werden der Wert und die hohe Qualität dieser Hofbauten als Wohnform erkannt und die historischen Gebäude werden liebevoll saniert, restauriert und revitalisiert. Die Möglichkeiten der Rettungsmaßnahmen spannen sich von authentischer Erhaltung bis zur Kombination mit zeitgemäßen und modernen Gestaltungselementen oder Gebäudeerweiterungen.

Anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums des Burgenlandes soll auf den Stellenwert dieser traditionellen Baukultur mit der Ausschreibung des **Sonderpreises „Erhaltung der Streckhöfe im Burgenland“** nicht nur aufmerksam gemacht, sondern auch eine Initiative zur Nutzung und Wertschätzung der noch vorhandenen Hofbestände eingeleitet werden.

Mit dem Sonderpreis wird das Engagement sowie der innovative Umgang von bereits realisierten Projekten beispielhaft für die noch in kleiner Anzahl vorhandenen, ungenutzten und leerstehenden historischen Zeugen der burgenländischen Baukultur vor den Vorhang gestellt.

Das Land Burgenland ladet daher alle Eigentümer von historischen Streckhöfen, Hakenhöfen oder Zwerchhöfen die erhalten, gepflegt und benutzt werden ein, mit ihrem Projekt an der Ausschreibung des Sonderpreises teilzunehmen und beispielgebend zum weiteren Erhalt dieser charakteristischen Bauten im Burgenland beizutragen. Zugelassen sind Streckhof-Projekte, die nachweislich in den letzten 20 Jahren (ab 2000) umgesetzt bzw. realisiert worden sind.

Der Sonderpreis für das beste Projekt wird mit € 1.500 prämiert; zusätzlich neben dem Sonderpreis können nach Vorschlag der Jury bis zu zwei Anerkennungspreise zu je € 500 vergeben werden.

#### **Einreichunterlagen:**

Für die Einreichung eines Projektes ist eine ausreichende Dokumentation mit Plänen, Fotos, Erläuterungsbericht und Datenblatt erforderlich. Die Fotos und Pläne sind auf maximal **zwei Tafeln (Leichtstoffplatten 5mm) kaschiert (je 60 x 90 cm Hochformat)** einzureichen. Den Tafeln ist eine Projektdokumentation auf einem Datenträger beizulegen: Bilddateien in mindestens 300 dpi Auflösung, Plandateien im pdf-Format. Im Begleitschreiben ist die Historie des Objektes mit Altersnachweis sowie die zur Erhaltung durchgeführten Maßnahmen zu beschreiben. Etwaige Planer sind namentlich zu nennen.

Die Einreichung ist mit dem Kennwort **„Erhaltung der Streckhöfe“** zu versehen und bis **spätestens Freitag, den 1. Oktober 2021** an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 - Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, Referat Dorfentwicklung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt zu senden bzw. bis spätestens 12:00 Uhr im Landhaus NEU, 3.Stock, Zimmer A304 oder A306, abzugeben.

Die Preisübergabe erfolgt im Spätherbst 2021 in einer öffentlichen Veranstaltung.

Es werden nur jene Bewerbungen bei der Beurteilung zugelassen, bei denen alle geforderten Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht wurden. Verspätete Einsendungen werden nicht berücksichtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Datenblattvorlage und weitere Informationen sind abrufbar unter [www.burgenland.at/dorf](http://www.burgenland.at/dorf) (Sonderpreis „Erhaltung der Streckhöfe im Burgenland“).

Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
**Mag.<sup>a</sup> Eisenkopf**

## **241. Stellenausschreibung „Leiter/in des Gemeindeamts der Gemeinde Sieggraben“**

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt in der Gemeinde Sieggraben folgender der Dienstposten öffentlich zur Ausschreibung:

### **Leiter/in des Gemeindeamtes**

**Dienstantritt:**

ab sofort

**Einstufung:**

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe bv2

**Beschäftigungsausmaß:**

100 %, d.s. 40 Wochenstunden

**Grundentgelt brutto:**

€ 3.276 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten, Abschlag von 5 % während der Ausbildungsphase)

**Funktionszulage:**

€ 494,30 (bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsdienstprüfung)

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

**Anstellungserfordernisse:**

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
4. volle Handlungsfähigkeit,
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Mitarbeiterführung
7. Kenntnisse im Bereich der Gemeindeverwaltung/öffentliche Verwaltung/Verbände
8. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Die Anstellungserfordernisse der Z1 bis 6 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Z7 und 8 kann vorerst abgesehen werden. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung unverzüglich abzulegen ist und die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter sowie die Zuerkennung der Funktionszulage erst nach erfolgreichem Abschluss der genannten Prüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden **Kriterien** getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind,
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik,

3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation,
4. Eigeninitiative,
5. Sachbezogenes Verhandlungsgeschick,
6. Durchsetzungsvermögen,
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit,
8. Eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit,
9. EDV-Kenntnisse.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Siegraben einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:  
**Ing. Gradwohl**

## **242. Stellenausschreibung „Geschäftsführer/in der Fußballakademie Burgenland GmbH“ (w/m)**

Die Fußballakademie Burgenland GmbH in Mattersburg ist eine Ausbildungseinrichtung für burgenländische Fußballtalente, die vom Land Burgenland einschließlich Landesholding Burgenland, dem Burgenländischen Fußballverband sowie der Stadtgemeinde Mattersburg betrieben wird. Auf der modernsten und größten (125.000 m<sup>2</sup>) Sport- und Trainingsanlage für den Fußballnachwuchs in Österreich werden Talente auf dem Weg in den Profifußball unterstützt und gefördert.

Gemäß § 2 des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl I Nr. 26/1998, wird die Funktion

### **Geschäftsführer/in der Fußballakademie Burgenland GmbH (w/m)**

öffentlich ausgeschrieben.

#### **Hauptaufgaben:**

- operative und kaufmännische Leitung des Unternehmens
- Unterstützung und Förderung der Infrastruktur für die Ausbildung der Nachwuchsfußballer

- Weiterentwicklung einer systematischen und flächendeckenden Erfassung sowie Ausbildung talentierter burgenländischer (und „Nicht-Burgenländischer“) Jugendlicher zu Leistungssportlern
- aktive Zusammenarbeit mit der „Sport Burgenland GmbH“ und operative Unterstützung in der Umsetzung der Sportstrategie 2021
- laufende Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Landesstellen, Fußballvereinen, diversen Sportvereinigungen und -verbänden, Bildungseinrichtungen und direkten Protagonisten der Fußballwelt
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
- Übernahme allfälliger Organfunktionen

#### **Fachliche und persönliche Anforderungen:**

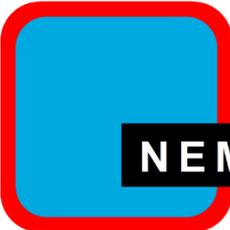
- Betriebswirtschaftliche Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder eine vergleichbare Ausbildung) sowie fundierte Erfahrung im Sportbereich
- Know-how im Aufbau von Sport- und Ausbildungseinrichtungen und in der Umsetzung von Entwicklungskonzepten
- Gute Kontakte zur nationalen und internationalen Fußballakademien und Kenntnisse der nationalen und internationalen Fußballszene
- Ausgeprägte konzeptionelle und analytische Kompetenzen
- Mehrjährige Führungserfahrung in einem ähnlichen Bereich
- Verhandlungs- und Kommunikationsgeschick sowie Entscheidungsfreudigkeit
- Selbstständig agierende Persönlichkeit mit ausgeprägten Führungskompetenzen
- Ausgeprägte Sozialkompetenz und gute Menschenkenntnisse
- Hohes Engagement und hohe persönliche Integrität

Ihre aussagekräftige Bewerbung samt Lebenslauf, Foto, Motivationsschreiben und allfälliger Zeugnisse richten Sie innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, an die Personalabteilung der Landesholding Burgenland GmbH unter: [bewerbung@landesholding-burgenland.at](mailto:bewerbung@landesholding-burgenland.at).

#### **Kontaktperson:**

Mirela Vukicevic, BA, MBA  
 Leitung Personalmanagement  
 Telefon: 05 9010 8019

Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat der/die Bewerber/in zu tragen.



## Kälte- und Klimatechnik

**NEMEC**

FÜR DAS GUTE KLIMA IN IHREN RÄUMEN

BERATUNG - PLANUNG - VERKAUF - MONTAGE - KUNDENDIENST  
 KÄLTEANLAGEN - KÜHLSYSTEME - KÜHLZELLEN U. -RÄUME  
 WEINTANKKÜHLUNG - RAUMKLIMATISIERUNG - WÄRMEPUMPEN

7000 Eisenstadt, Rusterstraße 8c/1  
 Tel. 02682 / 72062-0 Fax 02682 / 72062 DW 7  
[office@nemec.at](mailto:office@nemec.at) [www.nemec.at](http://www.nemec.at)

## Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgl.d.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgl.d.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)